

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
Per E-Mail

An
die Hauptverwaltung mit
der Senatskanzlei,
den Senatsverwaltungen
die ihnen nachgeordneten Behörden
(Sonderbehörden),
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe
und Sondervermögen

die Bezirksämter von Berlin
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs,
die Präsidentin des Rechnungshofs,
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

nachrichtlich
über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften des öffentlichen Rechts,
die Anstalten des öffentlichen Rechts,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts
die Vorsitzende des Hauptausschusses

Geschäftszeichen:
II B 23 - H 1322-2/2019-3-1

Bearbeiter/in:
Frau Assana
Zimmer: 2108

Telefon: +49 30 9020 2123
Telefax: +49 30 9020 28 2123
Katharina.Assana@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 20.05.2021

Außerkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten- und Beratungsdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten und Beratungsdienstleistungen (VV Transparenz) vom 14. Mai 2013 wird mit diesem Schreiben außer Kraft gesetzt.

Dem Verfahren hat der Unterausschuss Haushaltskontrolle des Hauptausschusses (mit der Roten Nummer 2631) zugestimmt.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Durch das Außerkrafttreten der VV Transparenz entfällt auch die darin geregelte Eintragungspflicht in die Gutachtendatenbank. Die seit dem Jahr 2013 erfolgten Eintragungen werden zum 31. Mai 2021 aus der Datenbank extrahiert, sodass bei Bedarf gegebenenfalls noch Recherchen vorgenommen werden könnten.

Fortan stellt allein die Auflage Nr. 21 zum Haushaltsgesetz 2020/21 die Grundlage zur Verfahrensregelung bei der Vergabe von Gutachten und Beratungsdienstleistungen unter Beachtung der Auslegung der Auflage Nr. 21 (Rote Nummer 2951) dar. Der Auflagenbeschluss zum Haushaltsgesetz 2020/21 sowie die Auslegung der Auflage sind dem Schreiben als Anlage beigelegt.

Im Auftrag

Puhst